

## Nr. 68. Änderung der Bestimmungen über Anlegung und Wiederablegung der Abzeichen für Militär-Flugzeugführer und Beobachtungsoffiziere sowie des Flieger-Erinnerungszeichens.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen über Anlegung und Wiederablegung der Abzeichen für Militär-Flugzeugführer und Beobachtungsoffiziere — Erlasse vom 27. Januar 1913 (A. B. V. S. 3) und vom 27. Januar 1914 (A. B. V. S. 13) — für die Dauer des mobilen Zustandes folgende Fassung erhalten:

1. Die Abzeichen und das Erinnerungszeichen bestehen aus Silber und werden an der Bluse wie am Waffenrock (Attila, Ulanka) auf der linken Brustmitte, mittels Nadel befestigt, getragen; von den Offizieren werden sie in gleicher Weise auch am kleinen Rock angelegt.
2. Die Abzeichen für Militär-Flugzeugführer (Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften) und Beobachtungs-offiziere werden auf Vorschlag der Stabsoffiziere der Flieger, der Führer der der Obersten Seeresleitung unmittelbar unterstellten Fliegerverbände oder der Inspektion der Fliegertruppen vom Chef des Feldflugwesens verliehen. Vorbedingung der Verleihung ist die Erfüllung der vom Chef des Feldflugwesens vorgeschriebenen Prüfungen.

Von dem Beliebenen ist das Abzeichen so lange zu tragen, wie er zum Flugzeugführer oder Beobachtungs-offizier im Felde geeignet ist und im Dienst der Fliegertruppe Verwendung findet. Ist letzteres nicht mehr der Fall, so ist das Abzeichen einzuziehen und mit der Verleihungsurkunde auf dem Dienstweg dem Chef des Feldflugwesens zurückzureichen. Als Verleihungsurkunde gilt die dienstlich beglaubigte Abschrift der vom Chef des Feldflugwesens vollzogenen Verleihungsverfügung.

3. Den Militär-Flugzeugführern oder Beobachtungs-offizieren, die bei ihrem Ausscheiden mindestens seit drei Jahren als solche bei der Fliegertruppe tätig gewesen sind, kann an Stelle des bisherigen Abzeichens das in dauerndem Besiß zu belassende Erinnerungszeichen vom Chef des Feldflugwesens verliehen werden.

Von der Erfüllung dieser Vorbedingung kann der Chef des Feldflugwesens absehen, wenn das Ausscheiden aus der Fliegertruppe gegen den Willen des Betreffenden — z. B. infolge einer Verwundung oder eines Unfalles während des Krieges — erfolgt.

Dem mit dem Erinnerungszeichen Beliehenen ist vom Chef des Feldflugwesens eine Besigturkunde auszustellen.

Wild v. Hohenborn.

---

Berlin, den 1. Februar 1916.

Kriegsministerium.

Nr. 1715/1. 16. B 4.